



Amtliche Bekanntmachungen  
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg  
5/2015 (16. Februar 2015)

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 16. Februar 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 12. Februar 2015 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am .....nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. **§ 8 „Gemeinsamer Prüfungsausschuss“ wird wie folgt ergänzt.**
2. **§ 12 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen“ wird wie folgt geändert**
3. **Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Ein neuer Absatz 4 wird hinzugefügt.**
4. **§ 13 „Integriertes Studienmodell“ wird wie folgt geändert.**

#### 1. Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze. Darüber hinaus wird ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, dem zusätzlich zwei studentische Mitglieder (von jeder Hochschule eines) angehören. Tagt der Ausschuss über Prüfungsthemen und –modalitäten, verlassen die studentischen Mitglieder die Sitzung.

#### 12. Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

- (1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 30 CP angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird anhand von Unterlagen der Studierenden und einem Gespräch festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang

Frühkindliche Bildung und Erziehung. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieherinnen in ... erbracht" ausgewiesen. Die angerechneten Leistungen bleiben unbe-notet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Bei Studierenden aus mit den Hochschulen im integrierten Studienmodell kooperierenden Fachschulen erfolgt die Äquivalenzfeststellung pauschal (vgl. § 13).

#### 13. Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerberinnen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
  - Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
  - der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
  - der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen (Anlage 2, Buchstabe A) sowie ein Antrag auf die Anrechnung weiterer Anrechnungen gemäß § 14 Abs. 3 (Anlage 2, Buchstabe C) muss mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
  - die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;
  - ein schriftlicher Nachweis einer oder mehrerer pädagogischer Einrichtungen über Praktika in pädagogischen Einrichtungen mit Kindern unter 10 Jahren muss bei der zuständigen Hochschule vorgelegt werden;
  - eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass der Bewerber montags ganztätig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu können, muss vorgelegt werden;

Die Bewerberinnen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und C genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen

---

regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.

- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudienzeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 16. Februar 2015

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den

Prof. Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg